



Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme





Der Referent: Dr. iur. Hannes Hartung

Lehrbeauftragter für Kunstrecht an der Universität (LMU) München
Rechtsanwalt in der AuditJurTax Group München
Gesellschafter der ArtWealth Ltd. London- München

Promotion an der Universität Zürich (CH)
Kunstraub in Krieg und Verfolgung
Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und
Völkerrecht Walter de Gruyter Berlin New York 2005

Mehrere engl. Publikationen zur Raubkunstproblematik,
u.a. Peace Palace Papers Vol. 7. Kluwer Law International

Zusatzqualifikation Lehrgang Fachanwalt für Steuerrecht
Tätigkeitsschwerpunkte Kunstrecht, Stiftungsrecht
Interessen Erbrecht, Urheberrecht, Wirtschaftsrecht
Weitere Informationen www.artwealth.eu



Die Begrifflichkeiten: Eine Dreiteilung in Recht und Praxis

Kriegsbedingte Verlagerung

Beutekunst:

Bilaterale Rückführungs-
Verhandlungen

Beispiel Deutschland-Russland

Entartete Kunst:

Verwertung NS-diffamierter
Kunst, insbesondere deutsche
Expressionisten

Bsp.: Versteigerung Kirchner
aus Berliner Brücker Museum

Verfolgungsbedingter Entzug

Raubkunst: Meist privater
Anspruchssteller,

Spektakuläre Rückgaben in
jüngster Vergangenheit

Konferenzen,
(Washington, Vilnius), Museen
besonders betroffen

Gebot der Stunde:
Öffnung der Archive,
Provenienzforschung
(Bestandsüberprüfung)



Raubkunst zwischen bürgerlichem Recht und soft law

Bürgerliches Recht

„Schönwetterrecht“:

- Verjährung
- Ersitzung
- Gutgläubiger Erwerb

Unterschied in den Staaten Europas im wesentlichen in den Fristen:

Ersitzung: 1-10 Jahre
Verjährung 3-30 Jahre

Ausnahme: Unverjährbarkeit des Herausgabeanspruchs

Intertemporales Sonderrecht

Auf Spezialsituationen wie Krieg und Verfolgung zugeschnittene Regelungen

Bsp.: BRückG

In BRD Vorbild für soft law

Soft Law

Rechtlich unverbindliche, meist überstaatliche Verständigung auf gemeinsames Prozedere in Rückgabeverfahren

Bsp: Washingtoner Prinzipien



Wiedergutmachung in Deutschland

Alliierte Rückerstattungsgesetze:

- Berlin: BK/O (49) 180, Law Nr. 59
- Keine einheitliche Linie

Aufsplitterung am Beispiel Sammlung Silberberg:
BRückerstattungsG, VermG, „Beutekunst“

Defizite und Versäumnisse

- Das Anmeldeverfahren (Fristen!)
- Der Verbringungs nachweis

Fazit: Wiedergutmachung bei Raubkunst bei weitem nicht abgeschlossen



Die Handreichung in Deutschland

- System der sogenannten freiwilligen Selbstverpflichtung:
Freiwillige Anwendung des Procedere aus dem BRüG unter Verzicht auf Anmeldefristen

Probleme (ausführlich morgen)

- keine antizipierte Selbstbindung
- kein Normencharakter, total unverbindlich und freiwillig
- keine Justitiabilität (gerichtliche Überprüfbarkeit)



Defizite in der deutschen Praxis

- Keine gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen des Verwaltungsträgers, Artikel 19 IV GG (?)
- Offene Zielkonflikte zwischen Einrichtung und Träger in Restitutionsfällen (Museum-Ministerium)
- Kaum Dialog mit dem betroffenen Ausland
- Potentiale zur Verbesserung z.B. des Verjährungsrechts hierzulande ungenutzt:
Aufforderung des Bundesrats für spezielle Regeln für Raubkunst (Verjährung!) wurden seit 2001 nicht umgesetzt.

Wie möchte Europa das Problem angehen?



Europas Antwort bis jetzt: Europäische Resolution vom 17.12.2003

Ziel: Ein europaweit verbindliches Reglement zu folgenden Fragen:

- 1.) Wie wird der Besitz oder der Eigentumstitel festgelegt und welchen Zugang zu den erforderlichen Informationen bieten die Mitgliedsstaaten den Klägern?
- 2.) Wann muss ein Antrag auf Rückgabe von Eigentum gestellt werden und welche diesbezügliche Verjährung sollte gelten?
- 3.) Welche Rechte haben gegebenenfalls „gutgläubige“ Erwerber an erbeuteten Kulturgütern?
- 4.) Welche Ansprüche können gegen professionelle Verkäufer, wie z.B. Kunsthändler, geltend gemacht werden, die erbeutete Kunstgüter gekauft oder verkauft haben? und
- 5.) Falls ein erbeutetes Kulturgut wiedererlangt wird, kann es dann Beschränkungen für die Möglichkeit des Eigentümers geben, dieses Gut zu exportieren?



Geplante Maßnahme : Eine Studie bis Ende 2004...

Das EP fordert die Europäische Kommission auf, unter Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 295 des EG-Vertrags gegen Ende des Jahres 2004 eine Studie über folgende Aspekte durchzuführen:

- Einführung eines gemeinsamen Katalogisierungssystems, das sowohl von staatlichen Stellen als auch von privaten Kunstsammlungen genutzt werden kann, um Daten über die Situation geraubter Kulturgüter und den genauen Stand der bestehenden Forderungen sammeln zu können;
- Entwicklung gemeinsamer Grundsätze über den Zugang zu öffentlichen oder privaten Archiven, die Informationen über die Identifizierung und Lokalisierung von Vermögen enthalten, sowie über die Verknüpfung von Datenbanken, die Informationen über Vermögen enthält, bei dem ein Streit über den Eigentumsstatus anhängig ist;



... bleibt eine Hausaufgabe in Europa

- Ermittlung gemeinsamer Grundsätze in Bezug auf die Frage, wie Eigentum oder Rechtsanspruch entstehen, sowie in Bezug auf Verjährung, Normen für die Beweisführung und das Recht, erstattete Eigentümer zu exportieren oder zu importieren;
- Erkundung möglicher Streitbeilegungsmechanismen, mit denen lange und unsichere Rechtsverfahren vermieden und die Grundsätze der Fairness und der Gerechtigkeit berücksichtigt werden können;
- Möglichkeit der Einsetzung einer grenzüberschreitenden, koordinierenden Behörde, die für Streitigkeiten in Bezug auf den Rechtsanspruch auf Kulturgüter zuständig ist.



Wie sehen es die Mitgliedsstaaten?

- Ausgangspunkt für sie: Washingtoner Prinzipien
- Umsetzung nur sehr stockend, nur großer politischer Druck vermochte verbindliche Regelungen bringen
- Frühes Beispiel: Einrichtung der Raubgutkammer (Spezialgericht) in der Schweiz direkt nach dem Krieg mit zum Teil inakzeptablen Ergebnissen (Teilfreisprüche Bührle, Fischer)
- Einrichtung von Rückgabekommissionen seit 1998:
Rückerstattungsgesetz in Österreich (lex Rothschild)
Commission drai in Frankreich
Ekkart Komitee in den Niederlanden
Spoliation advisory panel in England
Beratende Kommission in der BRD



Erfolge?

Grundsätzlich gilt: Außergerichtliche Einigungen (arbitration/ mediation)

- Vergleiche mit Entschädigungszahlungen (*ex gratia payment*)
- Rückgaben

Beispiele mit verbindlichen Gesetzen:

Österreich: Causa Bloch Bauer (Maria Altmann), aktuell aber Ablehnung Restitution „Amalie Zuckermandl“

Beispiele mit soft law (unter Anwendung geltender Gesetze)

Frankreich: Erben Gentili di Guiseppe, Alphonse Kann, Paul Rosenberg

Great Britain: Gotha-Fall (Beutekunst), Erben Littmann

Niederlande: Goudstikker Collection

Deutschland: Erben Silberberg, Littmann, Hess (teilweise noch streitig)



Frankreich

Empfehlungen der Mattéoli
Mission, auch im Hinblick auf
die 2000 Exponate „Musées
Nationaux Récupération“

Umsetzung durch Draï
Commission

Bekannte Verfahren:
Slg. Schloss (Strafverfahren
gegen Verschärfung der
Sorgfaltsanforderungen)

Schweiz

Besondere Regelungen:
Lösungsrecht, Art. 934 ZGB

Erklärung der Schweizer
Kunstmuseen 1998

Bekannte Verfahren:
Jen Lissitzky ./ . Fond.
Beyeler(Vergleich)



USA

- Anti seizure statutes:
Schiele (Bildnis Wally/ Tote Stadt III): Freies Geleit?
- Supreme Court zur
Justiziabilität fremdstaatlicher
Akte in USA (Altmann)

Grundlagenfälle im international
art law:

- Menzel v. List
- de Weerth v. Baldinger
- Gutmann v. Searle
- Seitdem: Außergerichtliche
Vergleiche

Österreich

- Öffentliche Aufmerksamkeit
begann mit Versteigerung
„herrenloser“ Kulturgüter in
Mauerbach und Rothschild-
Skandal (1998)
- Rückstellungsgesetz,
jedoch nur für Kulturgüter
aus öff. Sammlungen
- Bekannteste Fälle:
Slg. Bloch Bauer
Slg. Rothschild



Also bleibt es im Grundsatz beim Privatrecht

Grundsätze des Internationalen Privatrechts

Anknüpfung: Grundsatz *lex rei sitae* (nach der derzeitigen Belegenheit)

Rechtsnatur des Kunstraubs:

Im Grundsatz Abhandenkommen

Ausnahme: Korrektur unerwünschter Anknüpfungsergebnisse im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs (*forum shopping*)

Weitere „Klassiker“:

- Verjährung, Ersitzung (Anrechnungsfragen)
- (internationaler) *ordre public* (Einfluss des Völkerrechts?)



Von der Besatzung in die EU



Bsp. Österreich

Maria Altmann ./.. Republik Österreich



Gustav Klimt: Links Adele Bloch-Bauer I (restituiert), rechts Amalie Zuckerkandl (nicht restituiert)
Nicht im Bild: Adele Bloch-Bauer II, Apfelbaum I, Häuser in Unterach am Attersee und Buchenwald/Birkenwald



Das Rückstellungsgesetz (lex „Rothschild“)

Zurückzugeben sind Kulturgüter, die...

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren und nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;
2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.



Der Schiedsspruch in Wien vom 15.01.2006

1. Es wird festgestellt, dass die Republik Österreich an den Bildern von *Gustav Klimt, Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II, Apfelbaum, Buchenwald/Birkenwald, Häuser in Unterach am Attersee* durch die Einigung mit dem Vertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, Dr. Gustav Rinesch, im Jahr 1948 Eigentum erworben hat.
2. Die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 14. Dezember 1998, BGBl I Nr. 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe der in Punkt 1. genannten fünf Bilder an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer sind erfüllt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß Punkt 8. des Arbitration Agreement die Republik Österreich.



Amalie Zuckerkandl

- Beschlagnahmt aus der Slg. Bloch-Bauer auf Grundlage VO staatsfeindl. Vermögen in 1938
- Angeblich auf Veranlassung Bloch-Bauers an den ursprünglichen Besitzer Müller-Hofmann zurückgegeben, von dort ins Belvedere
- NS-Verwalter Dr. Führer habe hier –anders als in den anderen Fällen- auf Geheiß Bloch-Bauers wirksam verfügt
- Kritik: Auch Schenkungen unter Zwang sind Entziehungen, i.ü. passt dies überhaupt nicht zu dem anderen, im Ergebnis richtigen Schiedsurteil:
Auch hier Rückstellungsgesetz (2. Variante) anwendbar.

Die Sammlung Goudstikker in der Niederlande



Li.: Jan van Goyen, Winterlandschaft, 17.Jahrhundert
Re.: Göring verlässt die Galerie Goudstikker



Auszüge aus der Empfehlung der Restitutionskommission vom 17.12. 2005:

The Committee has determined that, after so many years, it is not possible to gain an accurate idea of Goudstikker's financial consequences of losing the gallery. In view of the following facts:

- (a) that Goudstikker suffered heavy losses during and because of the war and occupation of such a nature that a significant, if not the most significant, gallery of the Netherlands ceased to exist after the war;
 - (b) that at least 63 paintings from Goudstikker's trading stock were sold by the Dutch State in the fifties and that the proceeds from that sale were channelled into state coffers and, in any case, were not allocated to Goudstikker;
 - (c) that the Dutch State has enjoyed a right of usufruct to the paintings for a period of nearly six decades without paying any consideration in exchange;
 - (d) and that, as proposed below under 17 of this recommendation, no compensation will be paid for the four paintings that have gone missing;
- the Committee recommends that restitution should not involve any financial obligation on the part of the Applicant.



Recommendation

The Committee advises the State Secretary:

1. to reject the application to return the works of art specified under consideration 4, in respect of which it has been established that Goudstikker cannot be designated as the original owner (List II);
2. to reject the application to return the paintings that were delivered to Miedl during the war and that are subject to the provisions of Article 1.4 of the settlement agreement of 1 August 1952 (List III-A);
3. to grant the application in respect of the works of art that are part of the Göring transaction (List III-B), with the exception of NK 1437 and NK 1545 that have gone missing, while the meta-paintings included there are to be returned in their capacity as meta-paintings (and in List IV-B);
4. to grant the application in respect of the works of art belonging to the 'Ostermann paintings', with the exception of NK 1886 and NK 1887 which have been stolen (List V).

Adopted in the meeting of 19 December 2005.



Fazit

- Die Empfehlungen des Schiedsgerichts in Wien und der Kommission in Amsterdam beenden langjährige Auseinandersetzungen um NS- Raubkunst
- Sie gewähren die Restitution entgegen Zeitablauf, gutgläubigem Erwerb und Ersitzung
- Die erfolgreichen Restitutionsen basieren auf speziellen Regelungen:
AT: Rückstellungsgesetz
NL: Empfehlungen des Ekkart- Komitee
- Leider kommt es schon jetzt in Folgefällen zu Fehlurteilen trotz verbindlichem Recht („ausgleichende Gerechtigkeit“)



Fazit

- Jeder Staat „kocht sein eigenes Süppchen“ im Rahmen seines jeweiligen (Zivilrechts-) Verständnisses (Partikularismus)
- Der Informationsaustausch hinkt zwischen den Staaten, mangelnde Provenienz, insuffiziente Transparenz in der Provenienzforschung
- Die gesamteuropäischen Entwicklungen sind schon lange nicht mehr im Zeitplan
- Gesetzliche Rahmenbedingungen erleichtern die Verhandlungen um Rückgabe, garantieren aber keine korrekte Rechtsanwendung
- Derzeit werden Kulturgutschutzkonventionen einzelstaatlich umgesetzt (Bsp: UNESCO, Unidroit), ohne dass dies in Raubkunstfragen weiterhilft
- Die Schaffung einer rechtlich verbindlichen EU Raubkunst- Richtlinie, wie seit 12/03 diskutiert, muss dringend vorangetrieben werden



*The law stands as a bulwark against the handiwork of evil,
to guard to rightful owners the fruits of their labors.*

Menzel v. List, 267 N.Y.S. 2d 804, 820 (1966).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. iur. Hannes Hartung
Lehrbeauftragter an der Universität München

Am Kosttor 2
80331 München

Tel.: +49(0)89-54 68 25 90
email: h.hartung@auditjurtax.com
website: www.artwealth.eu